

Lohnbestandteile und Ausgleichszahlungen zugrunde zu legen:

- a) Tariflohn, Grundlohn, Grundgehalt,
- b) Mehrleistungslohn, Lohnprämie,
- c) leistungsorientierter Gehaltszuschlag (Gehaltsprämie) für Hoch- und Fachschulkader, Meister, Lehrmeister und sonstige Angestellte, monatlich gewährter Teil des aufgabengebundenen Leistungszuschlages,
- d) gemäß des § 7 Abs. 3 der Verordnung
 - zeitweiliger aufgabengebundener Zuschlag nach § 98 des Arbeitsgesetzbuches,
 - Funktionszulage gemäß Rahmenkollektivverträgen,
 - Gehaltszulage gemäß § 90 des Arbeitsgesetzbuches,
- e) Erschwerniszuschläge,
- f) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, die innerhalb der gesetzlichen bzw. vereinbarten Arbeitszeit geleistet wurden,
- g) Schichtprämien gemäß der Verordnung vom 12. September 1974 über die Gewährung von Schichtprämien (GBl. I Nr. 51 S. 477),
- h) Urlaubsvergütung,
- i) Ausgleichszahlungen in Höhe des Durchschnittslohnes gemäß den Rechtsvorschriften einschließlich der Rahmenkollektivverträge,
- j) Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem durch die Arbeitsleistung erzielten Lohn bzw. Gehalt und dem Durchschnittslohn, wenn gemäß den Rechtsvorschriften mindestens Anspruch auf den Durchschnittslohn besteht,
- k) Ausgleichszahlungen in Höhe des Tariflohnes gemäß den Rechtsvorschriften einschließlich der Rahmenkollektivverträge,
- l) Ausgleichszahlungen für die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß den Rechtsvorschriften einschließlich der Rahmenkollektivverträge

sowie weitere Lohnbestandteile und Ausgleichszahlungen, für die die Zugehörigkeit zum Durchschnittslohn in den Rechtsvorschriften einschließlich der Rahmenkollektivverträge festgelegt ist.

Zu § 5 und § 6 der Verordnung:

§ 3

Besteht während des Zeitraumes der vorübergehenden Übertragung einer anderen Arbeit oder während der Ausübung einer Tätigkeit, bei der der Werk tätige mindestens Anspruch auf den bisherigen Durchschnittslohn hat, Anspruch auf Sonntags-, Feiertags-, Nacht- oder Erschwerniszuschläge bzw. Schichtprämien, sind diese Zuschläge zusätzlich zum Durchschnittslohn zu zahlen. Auf die zusätzlich zu zahlenden Zuschläge sind für die Stunden, Tage oder Schichten, für die der Werk tätige diese Zuschläge erhält, die im Durchschnittslohn enthaltenen Durchschnittsbeträge der jeweiligen Zuschlagsart anzurechnen.

Zu § 6 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung:

§ 4

Lehrer und Lehrkräfte im Sinne dieser Bestimmung sind die Lehrer der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die hauptamtlichen Lehrer in den Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen sowie die Lehrkräfte der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, für die die 6-Tage-Unterrichtswoche gilt.

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:

§ 5

(1) Besteht Anspruch auf Ausgleichszahlung vor der erstmaligen Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung, ist der Durchschnittslohn nach dem von der Aufnahme der Tätigkeit bis zum Anspruch auf Ausgleichszahlung erzielten Lohn zu errechnen, soweit in Rechtsvorschriften einschließlich Rahmenkollektivverträgen nichts anderes festgelegt ist.

(2) Besteht Anspruch auf Ausgleichszahlung bereits am Tag der vereinbarten Arbeitsaufnahme, ist bei der Berechnung der Ausgleichszahlung vom Durchschnittslohn eines Werk tätigen mit vergleichbarer Arbeitsaufgabe auszugehen.

Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung:

§ 6

Beschlossene Lohnveränderungen sind Veränderungen, die durch Rechtsvorschriften bestimmt, in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden oder sich aus Vereinbarungen zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung ergeben.

§ 7

(1) Als Veränderungen, bei denen eine Neuberechnung des Durchschnittslohnes vorzunehmen ist, gelten auch Veränderungen

- a) des Lohnes innerhalb der Von-Bis-Spannen sowie der Steigerungssätze bei Tarifen mit Steigerungssätzen,
- b) des Lohnes durch Einführung einer neuen Lohnform oder Veränderung der Lohnform,
- c) der Entlohnung im Zusammenhang mit einem Wechsel des Schichtsystems,
- d) der Höhe des Lehrlingsentgeltes.

(2) Besteht bei einem vorübergehenden Wechsel des Schichtsystems Anspruch auf den bisherigen Durchschnittslohn, erfolgt keine Neuberechnung des Durchschnittslohnes gemäß Abs. 1 Buchst. c.

§ 3

Erreicht der Werk tätige

- a) nach Erhöhung der Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- b) nach einer beschlossenen Lohnveränderung,
- c) nach Einführung einer neuen Lohnform oder Veränderung der Lohnform,
- d) nach Erhöhung der Entlohnung im Zusammenhang mit dem Wechsel in ein anderes Schichtsystem

im neuen Berechnungszeitraum in Ausnahmefällen vorübergehend noch nicht den bisherigen Durchschnittslohn, weil zusätzliche Zahlungen oder andere Lohnbestandteile im neuen Berechnungszeitraum noch nicht wieder voll wirksam geworden sind, ist bei Ausgleichszahlungen der bisherige Durchschnittslohn zugrunde zu legen, maximal bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Veränderung.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 71 S. 633),